

Stichwort: **Transparenzregister**

Vereine und Verbände erhalten in diesen Tagen ungewöhnliche Post oder haben sie schon im Briefkasten vorgefunden – Absender: **Bundesanzeiger Verlag** GmbH, Köln. Eingeschlossen im Kuvert befindet sich ein „Bescheid über die Jahresgebühr für die Führung des Transparenzregisters“ verbunden mit der Aufforderung, den ausgewiesenen Betrag fristgerecht zu überweisen. Manch eine Vereinsführungskraft wird sich deshalb zur Frage veranlasst sehen: „Was hat es damit auf sich?“

Die folgenden Ausführungen mögen in gebotener Kürze dazu beitragen, das den Vereinen und Verbänden bislang wenig bekannte „Transparenzregister“ ein wenig zu erhellen und Handlungsmöglichkeiten der angesprochenen Vereine aufzuzeigen.

Mit der „4. Geldwäscherichtlinie“ hat die EU ihre Mitgliedstaaten verpflichtet, durch Einrichtung eines zentralen Registers bestimmte Informationen zu allen juristischen Personen elektronisch transparent zu machen. Deutschland hat dies durch das sog. „Geldwäschegesetz“ (*GwG*) auf nationaler Ebene umgesetzt und mit Wirkung ab ca. Mitte 2017 hierzu das „**TRANSPARENZREGISTER**“ eingerichtet. Die als gemeinnützig anerkannten Organisationen zählen in der ganz überwiegend anzutreffenden Rechtsform „eingetragener Verein“ (kurz: e.V.) mit zu den vom GwG erfassten juristischen Personen und unterliegen somit ebenso wie bspw. Personen- oder Kapitalgesellschaften der gewerblichen Wirtschaft den Regelungen dieses Gesetzes.

Mit der Pflege dieses Registers hat man den BUNDESANZEIGER VERLAG als sog. beliehenes Unternehmen beauftragt, was die nun ins Rollen gekommene Gebührenforderung für den Zeitraum 2017 (anteilig 50%) – 2020 ausgelöst hat.

Auf die besondere Situation der Gemeinnützigkeit nimmt das GwG (bislang) wenig Rücksicht. Anders als etwa für die Vorgänge rund ums Vereinsregister (bspw. Beglaubigung, Eintragung, ...) bestand bis einschl. 2019 für das Transparenzregister keine Befreiungsmöglichkeit von den Verwaltungsgebühren, so dass – auf ersten Blick und formal betrachtet – die Forderung des Bundesanzeiger Verlags berechtigt ist und die in Anspruch genommenen Vereine oder Verbände der Zahlungspflicht nachkommen müssen. Für das Jahr 2020 hatte man erstmals eine – wiederum wenig bekannt gewordene – Befreiungsmöglichkeit, die allerdings befristet bis zum Ende des Jahres 2020 und ausschließlich in elektronischer Form zu beantragen war. Wer es versäumt hat, wird zunächst die Gebühren auch für 2020 zahlen müssen ...

Dennoch bleiben die Möglichkeiten offen:

- zum einen sich mit einem per 2021 ins Leben zu rufenden Antrag von der Gebührenpflicht befreien zu lassen und/oder
- zum anderen sich politisch bemerkbar zu machen: im Rahmen der zurzeit laufenden Änderungsberatungen zum GwG über alle jeweiligen örtlichen Mandats-/Entscheidungsträger in Bund, Ländern und Kommunen darauf hinzuwirken, sämtliche als gemeinnützig anerkannte Organisationen, allen voran die Vereine und Verbände, dauerhaft von der Gebührenpflicht für die Führung des Transparenzregisters zu befreien – am besten sogar rückwirkend seit Einrichtung dieses besonderen elektronischen Registers. So hat bspw. der DOSB als Spitzenverband für den nationalen organisierten Sport sich bereits an die zuständigen Stellen der Bundesregierung gewandt.

Um dem Ganzen die wünschenswerte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen und das nötige Gewicht zu verleihen, scheint gleichwohl als aktuell empfehlenswert folgendes Vorgehen erfolgversprechend zu sein:

1. Widerspruch gegen den Gebührenbescheid form- und fristgerecht einlegen (vgl. Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Gebührenbescheids). Eine Begründung des Widerspruchs kann gesondert nachgereicht werden.
2. Überweisung des Gesamtbetrags ausdrücklich „unter Vorbehalt der Rückforderung“
3. Gebührenbefreiung beantragen – muss ausschließlich in elektronischer Form erfolgen; wirkt ggf. nur für die Dauer der jüngsten steuerlich bescheinigten Gemeinnützigkeit („Freistellung“) – und wird dann regelmäßig im 3-Jahres Rhythmus zu wiederholen sein.
4. Örtliche Mandatsträger (MdB, MdL; Mitglieder des Kreistags / Stadt- bzw. Gemeinderats; ... etc.) auf die (sachfremde) Thematik aufmerksam machen und um zeitnahes aktives Mitwirken zur dauerhaften Gebührenbefreiung für gemeinnützige Vereine (e.V.) bitten.

Letztlich wird es jeder Verein/Verband bzw. seine Führungsebene für sich zu entscheiden haben.